

+++ Steuerticker +++ Steuerticker +++ Steuerticker +++ Steuerticker +++ Steuerticker +++

Ort der sonstigen Leistung

Mit Schreiben vom 4. Februar 2011 nimmt das Bundesfinanzministerium (BMF) Stellung zu den ab diesem Jahr geltenden Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von sonstigen Leistungen durch das Jahressteuergesetz 2010. Diese beziehen sich insbesondere auf Veranstaltungsleistungen und auf Leistungen im Zusammenhang mit Gas-, Strom-, Wärme- und Kältelieferungen sowie auf sonstige in einem Drittland ausgeführte Leistungen an Unternehmer. Das BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 48236.

Doppelbesteuerungsabkommen

Mit Schreiben vom 12. Januar 2011 hat das Bundesfinanzministerium den Stand der Doppelbesteuerungsabkommen zum 1. Januar 2011 bekanntgegeben. Die Liste ist abrufbar unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 51213.

Umzugskosten

Beruflich bedingte Umzugskosten können pauschal als Werbungskosten grundsätzlich bis zur Höhe der Beträge abgezogen werden, die nach dem Bundesumzugskostengesetz und der Auslandskostenverordnung als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt werden können. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2010 hat das Bundesfinanzministerium mit Wirkung vom 1. Januar 2011 den Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtsosten je Kind auf 1 612 Euro und den Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen für Ledige auf 640 Euro erhöht. Gesondert können Maklergebühren für Mietwohnungen geltend gemacht werden. Informationen unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 86801.

Neuer Erlass zum häuslichen Arbeitszimmer

Mit Schreiben vom 2. März 2011 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Erlass zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeits-

zimmer nach dem Jahressteuergesetz 2010 herausgegeben. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen danach nur als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet oder für diese Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Im letzteren Fall dürfen die Aufwendungen nur bis zu einer Höhe von 1 250 Euro abgezogen werden, ansonsten ist der Abzug in voller Höhe möglich. Das BMF hat in dem Erlass unter anderem folgende Punkte erörtert:

- Begriff des häuslichen Arbeitszimmers
- Betroffene Aufwendungen
- Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung
- Kein anderer Arbeitsplatz
- Erzielung unterschiedlicher Einkünfte
- Nutzung durch mehrere Steuerpflichtige
- Nicht ganzjährige Nutzung

Hervorzuheben ist, dass im Schreiben zahlreiche Beispiele unter den einzelnen Erörterungspunkten aufgeführt sind. Die Grundsätze sind bereits rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden und ersetzen entsprechende BMF-Schreiben aus den Jahren 2004 und 2007. Informationen unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 59544.

Bundesfinanzhof zu Tank- und Geschenkgutscheinen

Mit drei Urteilen vom 11. November 2010 hat der Bundesfinanzhof (BFH) die bislang sehr strengen Anforderungen gelockert, unter denen ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Gutscheine als steuerbefreiten Sachlohn nach § 8 Abs. 2 Satz 9 Einkommensteuergesetz zukommen lassen kann. Allerdings steht eine Reaktion der Finanzverwaltung auf die neue Rechtsprechung noch aus. Damit hat der BFH neue Grundsätze zur Unterscheidung von steuerpflichtigem Barlohn und einem bis zur Höhe von monatlich 44 Euro steuerfreien Sachbezug aufgestellt, die sich danach richten, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Gutschein beanspruchen kann. Kann der Arbeitnehmer nur die Sache, die auf dem Gutschein ver-

sprochen wird, selbst beanspruchen, liegen nach Ansicht des BFH Sachbezüge vor, die bis zu einem Betrag von monatlich 44 Euro steuerfrei sind. Kann er stattdessen auch die Auszahlung des Geldbetrages wählen, liegt für den BFH immer steuerpflichtiger Barlohn vor. Auch das Übergeben einer Tankkarte einer Vertragstankstelle, auf der die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffes und der Höchstbetrag von 44 Euro gespeichert sind, stellt nach Auffassung des BFH steuerfreien Sachlohn dar. Die Steuer- und Abgabefreiheit ist aus Sicht des Gerichtes aber nicht gegeben, wenn dem Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen Auszahlung von Gehalt und der Einlösung des Gutscheines oder der Tankkarte eingeräumt wird. In diesen Fällen nimmt auch der BFH weiterhin steuerpflichtigen Barlohn an. Seine bislang anderslautende Rechtsprechung hat der BFH ausdrücklich aufgegeben (Aktenzeichen VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10).

Vordruckmuster für Umsatzsteuer bei Gebäudereinigungsleistungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde die Pflicht zur Anwendung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft nach § 13b Umsatzsteuergesetz (Reverse-Charge-Verfahren) ausgedehnt, unter anderem auch auf Gebäudereinigungsleistungen. Seit dem 1. Januar 2011 gilt: Erbringt ein im Inland ansässiges Unternehmen Gebäudereinigungsleistungen im Inland, ist der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer, wenn er Unternehmer ist und selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 4. Januar 2011 ein Vordruckmuster veröffentlicht, mit dem der Leistungsempfänger seine Eigenschaft als Gebäudereiniger dem leistenden Unternehmen belegt. Der Vordruck ist abrufbar unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 11076.

Die Ausgabe April der monatlichen Steuerinformationen unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 86113, die Umsatzsteuerumrechnungskurse für März unter Dokument-Nr. 85057.

Artikel gratis per SMS unter Angabe FBHAE3 an die Handynummer 42444 (siehe auch Seite 76).